

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Dezember 2020	Nr. 64
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 20	Verordnung zur Änderung der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege (WPO-Pflege) <i>Ändert FFN 353-59</i>	878

Verordnung zur Änderung der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege (WPO-Pflege)*)

Vom 3. Dezember 2020

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1

Die Hessische Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege (WPO-Pflege) vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Entbindungspflege“ gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung regelt die Weiterbildungen in der Pflege und den Gesundheitsberufen für Personen, die eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

1. Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenpflegegesetzes, in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes oder nach § 58 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes,
3. Altenpflegerin und Altenpfleger nach § 1 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes oder nach § 58 Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes,
4.
 - a) Hebamme und Entbindungspfleger nach § 1 Abs. 1 des Hebammengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), in Verbindung mit § 73 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759),
 - b) Hebamme nach § 5 Abs. 1 des Hebammengesetzes,

5. Pflegefachfrau und Pflegefachmann nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes,
6. Pflegefachfrau und Pflegefachmann nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes,
7. Anästhesietechnische Assistentin und Anästhesietechnischer Assistent nach § 1 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 1, des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768),
8. Operationstechnische Assistentin und Operationstechnischer Assistent nach § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 1, des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes,

besitzen. Satz 1 gilt auch für Personen mit einer abgeschlossenen Weiterbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin, zum Anästhesietechnischen Assistenten, zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten nach der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „9“ durch „7“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „9“ durch „7“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in seinem Satz 1 wird die Angabe „9“ durch „7“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Zur Sicherstellung des Ziels der Weiterbildung sind berufspraktische Stunden in dem in den Anlagen 4 bis 7 festgelegten Umfang in Form einer qualifizierten Praxisanleitung durch geeignete Personen durchzuführen. Zur Praxisanleitung für die Weiterbildung zur Praxisanleiterin und zum Praxisanleiter nach Anlage 4 geeignet sind Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1, die über Berufserfahrung und eine berufspädagogische Zusatzqualifikation

1. nach Anlage 4,
2. nach der Richtlinie für die Weiterbildung zur Praxisanleiterin und zum Praxisanleiter für Pflegeberufe und Entbindungspflege vom 30. Mai 1996 (StAnz. S. 1973),
3. nach § 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. Novem-

*) Ändert FFN 353-59

- ber 2003 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
4. nach § 2 Abs. 2 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), oder
5. nach § 4 Abs. 2 und 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),
- verfügen. Für die Weiterbildungen Hygienebeauftragte oder Hygienebeauftragter in Pflegeeinrichtungen nach der Anlage 5 und Fachkraft für Krankenhaushygiene nach der Anlage 6 bestimmt die zuständige Behörde abhängig vom Einsatzort der berufspraktischen Einsätze die für die Praxisanleitung geeigneten Personen. Zur Praxisanleitung für die Weiterbildung Palliative Versorgung (Palliative Care) nach der Anlage 7 geeignet sind Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1, die über Berufserfahrung und eine Zusatzqualifikation in Palliativer Versorgung verfügen.“
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
- g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:
- „(6) Eine Weiterbildung kann in Voll- oder Teilzeitform durch Präsenzunterricht, Fernunterricht, E-Learning oder selbstorganisiertes Lernen erfolgen. Es dürfen höchstens 10 Prozent der theoretischen Unterrichtsstunden in der Lernform des selbstorganisierten Lernens absolviert werden.“
- h) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.
- i) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8 und die Angabe „4 und 5“ durch „3 und 4“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „9“ durch „7“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Angehörige der folgenden Berufe des Gesundheitswesens
1. Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer,
 2. Diätassistentinnen und Diätassistenten,
 3. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
 4. Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer,
 5. Logopädinnen und Logopäden,
 6. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie Masseure und medizinische Bademeister,
 7. Medizinischtechnische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik und
- Medizinischtechnische Assistenten für Funktionsdiagnostik,
8. Medizinischtechnische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinischtechnische Laboratoriumsassistenten,
 9. Medizinischtechnische Radiologieassistentinnen und Medizinischtechnische Radiologieassistenten,
 10. Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter,
 11. Orthoptistinnen und Orthoptisten,
 12. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Pharmazeutisch-technische Assistenten,
 13. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
 14. Podologinnen und Podologen,
 15. Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten
- können an den Modulen nach den Anlagen 1 bis 7 teilnehmen, wenn
- a) das Modul geeignet ist, ihre fachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erweitern und
 - b) hierdurch die Durchführung der Weiterbildung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht beeinträchtigt wird.
- Eine Teilnahme an der staatlichen Abschlussprüfung nach § 9 ist nicht gestattet. Über die Teilnahme an den Modulen nach den Anlagen 1 bis 7 entscheidet die Leitung der Weiterbildungseinrichtung, die das Modul durchführt.“
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „9“ durch „7“ ersetzt.
5. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a wird die Angabe „9“ durch „7“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „2 bis 9“ durch „4 bis 7“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „9“ durch „7“ ersetzt.
6. In § 5 wird die Angabe „9“ durch „7“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „9“ durch „7“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Dabei sind alle Modulhalte eines Moduls vor der Modulprüfung zu absolvieren.“
- b) Nach Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Eine Modulprüfung darf nur abgelegt werden, wenn höchstens 20 Prozent des Präsenzunterrichts versäumt wurden oder bei Weiterbildungen mit Fernunterricht oder E-Learning höchstens 20 Prozent der Lerneinheiten versäumt wurden. Die Weiterbildungseinrichtung kann, soweit eine besondere

- Härte vorliegt und das Erreichen des Modulziels nicht gefährdet wird, den Teilnehmer auch dann zur Modulprüfung zulassen, wenn darüber hinausgehende Fehlzeiten oder nicht erbrachte Lernleistungen vorliegen. Dabei dürfen die Fehlzeiten oder versäumten Lerneinheiten 50 Prozent des betreffenden Moduls nicht überschreiten.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:
- „(3) Die Modulprüfungen sind in Form
1. einer schriftlichen Aufsichtsarbeit von 90 Minuten Dauer oder
 2. einer schriftlichen Hausarbeit von mindestens zehn Seiten sowie einer zusätzlichen mündlichen Prüfung über die Inhalte des Moduls von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer
- durchzuführen.“
- d) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.
8. In § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „8 und 9“ durch „6 und 7“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird die Angabe „10“ durch „8“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 werden die Wörter „beglaubigte Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt und die Angabe „4“ durch „8“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „9“ durch „7“ ersetzt und nach dem Wort „Anteile“ die Angabe „nach den Anlagen 4 bis 7“ eingefügt.
10. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „9“ durch „7“ ersetzt.
11. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die zuständige Behörde stellt über die bestandene Weiterbildung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 9 aus. In dem Zeugnis nach dem Muster der Anlage 9 wird der Mittelwert ergänzend aufgeführt.“
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung als
1. staatlich anerkannte Gruppen- und Wohnbereichsleitung nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege,
 2. staatlich anerkannte leitende Pflegefachkraft nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege,
 3. staatlich anerkannte Praxisanleiterin oder Praxisanleiter nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege,
 4. staatlich anerkannte Hygienebeauftragte oder Hygienebeauftragter in Pflegeeinrichtungen nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege,
 5. staatlich anerkannte Fachkraft für Krankenhaushygiene nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege,
 6. staatlich anerkannte Fachpflegerin oder Fachpfleger für Palliative Versorgung (Palliative Care) nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege
- neben der Berufsbezeichnung erhält auf Antrag, wer die hierfür nach den Anlagen 2 bis 7 vorgeschriebene Weiterbildung absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden hat.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Angabe „oder 2“ wird gestrichen sowie die Angabe „13“ durch „10“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:
- „(3) Wer den Wohnsitz oder Beschäftigungsort im Lande Hessen hat und eine in einem anderen Bundesland erteilte staatliche Erlaubnis zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung nachweist, erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Weiterbildungsbezeichnung nach Abs. 1, sofern die Weiterbildung gleichwertig ist.“
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und die Wörter „oder eines gleichwertigen Studiums im Lande Hessen oder“ werden gestrichen.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
- g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und in Satz 2 wird vor dem Wort „geändert“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Angabe „24. März 2015 (GVBl. S. 118)“ durch „5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294)“ ersetzt.
13. In § 16 Abs. 1 wird die Angabe „Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)“ durch „Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 131)“ ersetzt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Angabe „nach der in § 18 aufgehobenen Verordnung sowie eine“ gestrichen sowie die Angabe „15. Dezember 2015“ durch „15. Dezember 2020“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „15. Dezember 2015“ durch „15. Dezember 2020“ und das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt sowie das Wort „werden“ gestrichen.
- c) Als neuer Abs. 4 und Abs. 5 werden angefügt:
- „(4) Weiterbildungseinrichtungen, die am 15. Dezember 2020 nach den Vorschriften dieser Verordnung in der

am X. Dezember 2020 geltenden Fassung staatlich anerkannt sind, gelten weiterhin als staatlich anerkannt. Dabei gilt die staatliche Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung in den Bereichen

1. Stations-, Gruppen- und Wohnbereichsleitung als staatliche Anerkennung für die Durchführung der Weiterbildung Gruppen- und Wohnbereichsleitung nach der Anlage 2 und
2. Leitende Pflegefachkraft und Pflegedienst-, Einrichtungs- und Heimleitung als staatliche Anerkennung für die Durchführung der Weiterbildung Gruppen- und Wohnbereichsleitung nach der Anlage 2 sowie als staatliche Anerkennung für die Durchführung der Weiterbildung Leitende Pflegefachkraft nach der Anlage 3.

(5) Staatliche Anerkennungen von Weiterbildungseinrichtungen nach Abs. 3 sind zu widerrufen, falls die Änderungen, die im Rahmen der Weiterbildungen nach den Anlagen 2 bis 7 umzusetzen sind, nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachgewiesen werden.“

15. § 18 wird aufgehoben.
16. Der bisherige § 19 wird § 18 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Tage“ durch „Tag“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2027“ ersetzt.
17. Die Anlagen 1 bis 9 werden durch die Anlagen 1 bis 7 ersetzt.

Anlage 1
(zu § 2 Abs.1)

Grundmodule (GM) Übersicht

GM 1 Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	GM 2 Kommunikation, Anleitung und Beratung
GM 3 Gesundheitswissenschaft, Prävention und Rehabilitation	GM 4 Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen

Grundmodul (GM) 1: Pflegewissenschaft und Pflegeforschung

<p>Kompetenzen:</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen sich mit der aktuellen Entwicklung der Pflegewissenschaft auf nationaler und internationaler Ebene auseinander.</p> <p>Sie erhalten einen Überblick über pflegewissenschaftliche Entwicklungen, Erkenntnisse und Konzepte. Sie reflektieren die Bedeutung von Ergebnissen der Pflegeforschung für ihre berufliche Praxis und setzen ihr Wissen in ihrem professionellen pflegerischen Handeln um.</p>	
Umfang: 60 Unterrichtsstunden	Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3

Inhalt:

GM 1.1. Pflegewissenschaft auf nationaler und internationaler Ebene mit ihren unterschiedlichen Ansätzen und Konzepten	a) Geschichte der Pflegewissenschaft – national und international
	b) Theoriebildung (Grundlagen)
	c) Theorien und Modelle der Pflege im historischen Kontext
GM 1.2. Pflegeforschung verstehen und anwenden	a) Qualitative Forschung
	b) Quantitative Forschung
	c) Epidemiologie
	d) kritische Beurteilung von Studien und Forschungsergebnissen
	e) Umsetzung der Erkenntnisse in der Praxis

GM 1.3. Pflegewissenschaftliche Konzepte in Anwendung und Umsetzung	a) Assessmentinstrumente
	b) Evaluationsmethoden
	c) Handlungskonzepte
	d) Leitlinien, Expertenstandards

Grundmodul (GM) 2: Kommunikation, Anleitung und Beratung

Kompetenzen: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können auf professioneller Basis Beziehungen gestalten, kommunizieren, kooperieren sowie Konflikte bewältigen. Sie sind in der Lage zu Pflegenden, ihre Bezugspersonen sowie lernende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter professionell zu informieren, anzuleiten und zu schulen und zu beraten. Dabei berücksichtigen sie gender- und kultursensible Vorgehensweisen. Sie sind befähigt dazu, Anleitungen und Beratungen professionell anzubahnen und durchzuführen. Dabei gehen sie sprachsensibel und sprachförderlich vor.	
Umfang: 60 Unterrichtsstunden	Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3

Inhalt:

GM 2.1. Beziehungen gestalten, Kommunikation und Konfliktbewältigung unter Berücksichtigung von gender-, kultur- und sprachförderlichen Vorgehensweisen	a) Kommunikationsmodelle und -formen
	b) Sensibilisierung für Kommunikations- und sprachliche Einschränkungen wie z.B. verminderte Hör- oder Sehfähigkeit oder eingeschränkte Ausdrucksmöglichkeiten
	c) Gestaltung von Beziehungen
	d) Gestaltung von Gesprächen in unterschiedlichen Situationen
	e) Rollen und Rollenkonflikte
	f) Konfliktmanagement
	g) Konzepte, Methoden und Didaktiken des sprachsensiblen Anleitens
GM 2.2. Information, Anleitung, Schulung und Beratung unter Berücksichtigung von gender-, kultur- und sprachförderlichen Vorgehensweisen	a) Motivation und Erwartungen
	b) Lernen in verschiedenen Lebensaltern und -situationen unter Berücksichtigung von Generationsunterschieden
	c) Präsentations- und Moderationstechniken
	d) Beratung unterschiedlicher Zielgruppen

Grundmodul (GM) 3: Gesundheitswissenschaft, Prävention und Rehabilitation

Kompetenzen: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Überblick über die aktuelle Gesundheitspolitik, entwickeln ein umfassendes Verständnis der Strategien und Disziplinen der Gesundheitswissenschaften und setzen ihr Wissen in ihrem pflegerischen professionellen Handeln ein. Sie erwerben vertiefende Kenntnisse der verschiedenen Ebenen und Konzepte der Prävention und Gesundheitsförderung und sind in der Lage, die Möglichkeiten gesundheitlichen Handelns in die Pflege zu integrieren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Aspekte der Rehabilitation und integrieren sie in ihr pflegerisches Handeln. Sie wissen um die Notwendigkeit der Interdisziplinarität innerhalb der unterschiedlichen Versorgungsstrukturen.	
--	--

Umfang: 60 Unterrichtsstunden	Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3
----------------------------------	--

Inhalt:

GM 3.1. Einführung und Überblick in die nationale und internationale Gesundheitspolitik	a) Nationale und internationale Gesundheitssysteme, ihre Zielstellungen und Versorgungsansätze
	b) Das deutsche Gesundheitssystem und Grundzüge der Gesundheitspolitik
	c) Integrierte Gesundheitsversorgung
GM 3.2. Prävention und Gesundheitsförderung	a) Definitionen
	b) Gesetzliche Grundlagen z.B. § 5 SGB XI
	c) Stufen der Prävention (primäre, sekundäre und tertiäre Prävention)
	d) Modelle und Konzepte (Mehrebenen Modell, Konzept der Salutogenese)
	e) Programme und Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung
GM 3.3. Gesundheit, Krankheit und Behinderung	a) Definitionen
	b) Konzepte
	c) Einstellungen
GM 3.4. Rehabilitation	a) Definition
	b) Rechtliche Grundlagen
	c) Psychosoziale Aspekte
	d) Selbsthilfe und Rehabilitation
	e) Spezifische pflegerische Beratung und rehabilitative Konzepte
	f) Frührehabilitation und Langzeitbehandlung in den unterschiedlichen Versorgungssettings, interdisziplinäre Zusammenarbeit

Grundmodul (GM) 4: Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen

Kompetenzen:	
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer reflektieren die Bedeutung und Struktur des Gesundheitswesens.	
Sie verstehen grundlegende wirtschaftliche Zusammenhänge und integrieren betriebswirtschaftliche Instrumente und Verfahrensweisen in ihr professionelles Handeln.	
Sie kennen die relevanten rechtlichen Grundlagen und berücksichtigen diese in ihrer Fach- und Führungstätigkeit in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen.	
Umfang: 60 Unterrichtsstunden	Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3

Inhalt:

GM 4.1. Bedeutung des Gesundheitswesens für die Volkswirtschaft	a) Markt und Wettbewerb im Gesundheitswesen b) Anteil des Gesundheitswesens an der Volkswirtschaft (zum Beispiel Sozialprodukt, Beschäftigtenzahlen) c) Demografischer Wandel
GM 4.2. Struktur und Gliederung des Gesundheitswesens und dessen spezielle Aufgaben	a) Gemeinsamer Bundesausschuss der GKV b) Organe der Selbstverwaltung c) Die Rolle der Leistungserbringer und der Kostenträger d) Die Bedeutung von Rahmenverträgen, Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen e) Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung
GM 4.3. Gesundheitliche Versorgungsleistungen (am Beispiel Pflege) als personenbezogene Dienstleistungen	a) Abwägung von individuellen Bedürfnissen und gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit b) Dienstleistung Gesundheitsversorgung als Koproduktion
GM 4.4. Wirtschaften im Gesundheitswesen	a) Ressourcenschonendes Handeln b) Berücksichtigung von individuellen Bedürfnissen im Spannungsfeld wirtschaftlicher Vorgaben
GM 4.5. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	a) Sozioökonomische Funktionen von Betrieben der Gesundheitswirtschaft b) Betriebswirtschaftliche Produktionsfaktoren und ihre Bedeutung im Gesundheitswesen c) Betriebliche Grundfunktionen: Beschaffung, Produktion, Absatz/Marketing, Materialwirtschaft, Organisation, Personal d) Grundstruktur der betrieblichen Leistungserstellung (In-, Through- und Output, Kosten und Erlöse, Effizienz) e) Besonderheiten der Produktion von Dienstleistungen (integrative Leistungserstellung): Leistungspotenzial, Leistungserstellungsprozess und -ergebnis, Bedeutung des Patienten bei der Leistungserstellung (externer Faktor/Co-Produzent), Bedeutung der Effektivität/Wirksamkeit (Outcomes) im Gesundheitswesen
GM 4.6. Vergütungsformen im Gesundheitswesen	a) Einzelleistungsvergütung b) Fallpauschalen (z.B. DRG's) c) Pflegegrade d) Leistungskataloge

<p>GM 4.7.</p> <p>Anwendung der gesetzlichen Vorgaben für den eigenen Arbeitsbereich und Einschätzung der Auswirkungen bei verschiedenen Situationen</p>	a) Grundgesetz
	b) Bürgerliches Gesetzbuch
	c) Persönliche Rechte, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz • Betreuungsrecht (Freiheitsentzug) • Haftungsrecht, Strafrecht • Selbstbestimmungsrecht
	d) Berufsrechtliche Regelungen
	e) Leistungsrecht, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Sozialgesetzbuch V, IX und XI • Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen mit Ausführungsverordnung • Hessisches Krankenhausgesetz • Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst • Kindergesundheitsschutzgesetz • Präventionsgesetz • Palliativgesetz
	f) Arbeitsschutzrecht, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzgesetz (Gefährdungsbeurteilung) • Arbeitszeitgesetz • Gefahrstoffverordnung • Infektionsschutzgesetz • Jugendarbeitsschutzgesetz • Medizinproduktegesetz • Mutterschutzgesetz
	g) Arbeitsrecht, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigtenvertretungsrecht (z.B. Beteiligungsverfahren nach Betriebsverfassungsgesetz, Mitarbeitervertretungsrecht, Personalvertretungsrecht) • Schwerbehindertenvertretung
	h) Datenschutz

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1)

Weiterbildung Gruppen- und Wohnbereichsleitung

<p>Beschreibung der Weiterbildung:</p> <p>Die Weiterbildung befähigt dazu, in stationären Einrichtungen der Langzeitpflege den Funktionsdienst der Gruppen- und Wohnbereichsleitung qualifiziert wahrzunehmen. Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die Grundsätze der Personalführung und kennen verschiedene Organisationsmodelle. Sie setzen die Instrumente der Planung, Steuerung und Koordination und des Qualitätsmanagements ein. Sie fördern die Zusammenarbeit im Team und kennen die Grundsätze von Bewältigungsstrategien im Spannungsfeld von Personalführung und Teamarbeit.</p>
--

Theorie	Grundmodul (GM) 1	60 Std.
	Grundmodul (GM) 3	60 Std.
	Grundmodul (GM) 4	60 Std.
	Fachmodul Führungsrolle und –aufgaben (FFA)	100 Std.
	Fachmodul Grundlagen des Qualitätsmanagements (FGQ)	60 Std.
	Fachmodul Rechts- und Organisationsrahmen für die Personalführung (FRO)	60 Std.
Umfang der Stunden insgesamt		400 Std.

Prüfungen

Modulprüfungen	Prüfung nach § 6 Abs. 3
Abschlussprüfung	Prüfung nach § 9
Abschluss	Staatlich anerkannte Gruppen- oder Wohnbereichsleitung nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege

Theorie

Grundmodule 1, 3 und 4

nach Anlage 1

Fachmodul Führungsrolle und –aufgaben (FFA)

Kompetenzen:	
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, das eigene Führungsverhalten auf der Grundlage von Führungsmodellen, -stilen und -rollen zu reflektieren und ihr Handeln entsprechend ihres Arbeitsbereiches auszurichten.	
Sie wissen um verschiedene Organisationsmodelle und sind in der Lage, grundlegende Organisationsaufgaben zu strukturieren.	
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können auf professioneller Basis Beziehungen gestalten, kommunizieren, kooperieren sowie Konflikte bewältigen.	
Umfang: 100 Std.	Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3
FFA 1	a) Grundsätze
Führungsrolle - Führungskompetenzen - Führungsstile	b) Individuelle Auseinandersetzung mit der eigenen Führungsrolle
FFA 2	a) Vertrauen und Motivation
Führungsaufgaben und –instrumente	b) Delegation
	c) Kritik und Anerkennung
	d) Führen mit Zielen
	e) Zielerfolg evaluieren

FFA 3 Organisation und Organisationsmodelle	a) Aufbau- und Ablauforganisation
	b) Pflegesysteme (Funktions-, Bezugs- und Bereichspflege, Primary Nursing)
	c) Organisation von intersektoralen Versorgungsprozessen • Planen und Moderieren von Versorgungs-, Unterstützungs- und Managementprozessen • Aufnahme- und Entlassungsmanagement; Pflegeüberleitungen (Casemanagement)
	d) Dienstbesprechungen
	e) Dienstplangestaltung
	f) Organisation und Dokumentation des Pflegeprozesses
FFA 4 Beziehungen gestalten, Kommunikation und Konfliktbewältigung unter Berücksichtigung von gender-, kultur- und sprachsensiblen Vorgehensweisen	a) Kommunikationsmodelle und -formen
	b) Sensibilisierung für Kommunikations- und sprachliche Einschränkungen wie zum Beispiel verminderte Hör- oder Sehfähigkeit oder eingeschränkte Ausdrucksmöglichkeiten
	c) Gestaltung von Beziehungen
	d) Gestaltung von Gesprächen in unterschiedlichen Situationen
	e) Rollen und Rollenkonflikte
	f) Konfliktmanagement

Fachmodul Grundlagen des Qualitätsmanagements (FGQ)

<p>Kompetenzen:</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen Instrumente zur Planung, Steuerung, Koordination und Kontrolle in Pflege- und Behinderteneinrichtungen kennen und anzuwenden.</p> <p>Sie verstehen und benutzen Instrumente des Qualitätsmanagements.</p> <p>Sie können betriebswirtschaftliche Entscheidungen des Unternehmens nachvollziehen und für den eigenen Arbeitsbereich umsetzen.</p>	
Umfang: 60 Std.	Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3

FGQ 1 Grundlagen des Qualitätsmanagements	a) Der Qualitätsbegriff b) PDCA-Zyklus
FGQ 2 Instrumente des Qualitätsmanagements	a) Qualitätsmanagementsysteme, z.B. DIN EN ISO 9001:ff
	b) Risikomanagement (z.B. CIRS)
	c) Beschwerdemanagement
	d) Fehlermanagement
	e) Verfahrensanweisungen
	f) Fallbesprechungen g) Fortbildungsplanung

Fachmodul Rechts- und Organisationsrahmen für die Personalführung (FRO)

Kompetenzen:	
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die gegenüber dem Grundmodul 4 vertieften rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die für eine Führungsposition im Pflegebereich grundlegend notwendig sind und können diese in der Praxis berücksichtigen.	
Die Methoden der Teamsteuerung können zielgerichtet und situationsorientiert eingesetzt werden.	
Umfang: 60 Std.	Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3
FRO 1 Gesetzliche Vorgaben für die Personalführung – Vertiefung gegenüber GM 4 –	a) Persönliche Rechte <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz • Betreuungsrecht (Freiheitsentzug) • Haftungsrecht, Strafrecht • Selbstbestimmungsrecht
	b) Berufsrecht z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Pflegeberufegesetz • Hessisches Altenpflegegesetz • Hessisches Krankenpflegehilfegesetz
	c) Arbeitsschutz <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzgesetz (Gefährdungsbeurteilung) • Arbeitszeitgesetz • Gefahrstoffverordnung • Infektionsschutzgesetz • Jugendarbeitsschutzgesetz • Medizinproduktegesetz • Mutterschutzgesetz
	d) Arbeitsrecht <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigtenvertretungsrecht (z.B. Beteiligungsverfahren nach Betriebsverfassungsgesetz, Mitarbeitervertretungsrecht, Personalvertretungsrecht) • Schwerbehindertenvertretung
FRO 2 Betriebliche Vorgaben und Konzepte	a) Stellenpläne
	b) Stellenbeschreibungen
	c) Einschätzung und Beurteilung von Leistungen
	d) Teambesprechungen
	e) Teamentwicklung
FRO 3 Förderung der Zusammenarbeit im Team	a) Teambuilding
	b) Stressbewältigung
	c) Burnout
	d) Mobbing
	e) Konfliktmanagement

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 1)

Weiterbildung leitende Pflegefachkraft

Beschreibung der Weiterbildung:		
Die Weiterbildung zur leitenden Pflegefachkraft befähigt dazu, die Anforderungen des § 71 Abs. 3 SGB XI zu erfüllen und für den Pflegedienst in stationären Pflegeeinrichtungen oder ambulanten Pflegediensten die Verantwortung zu tragen.		
Theorie	Grundmodul 1	60 Std.
	Grundmodul 3	60 Std.
	Grundmodul 4	60 Std.
	Fachmodul Führungsrolle und –aufgaben (FFA)	100 Std.
	Fachmodul Grundlagen des Qualitätsmanagements (FGQ)	60 Std.
	Fachmodul Rechts- und Organisationsrahmen für die Personalführung (FRO)	60 Std.
	Fachmodul Personalmanagement (FMP)	60 Std.
Umfang der Stunden insgesamt		460 Std.

Prüfungen

Modulprüfungen	Prüfung nach § 6 Abs. 3
Abschlussprüfung	Prüfung nach § 9
Abschluss	Staatlich anerkannte leitende Pflegefachkraft nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege

Theorie

Grundmodule 1, 3 und 4

nach Anlage 1

Fachmodul Führungsrolle und –aufgaben (FFA)

Kompetenzen:	
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, das eigene Führungsverhalten auf der Grundlage von Führungsmodellen, -stilen und -rollen zu reflektieren und ihr Handeln entsprechend ihres Arbeitsbereiches auszurichten.	
Sie wissen um verschiedene Organisationsmodelle und sind in der Lage, grundlegende Organisationsaufgaben zu strukturieren.	
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können auf professioneller Basis Beziehungen gestalten, kommunizieren, kooperieren sowie Konflikte bewältigen.	
Umfang: 100 Std.	Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3

FFA 1 Führungsrolle - Führungskompetenzen - Führungsstile	a) Grundsätze
	b) Individuelle Auseinandersetzung mit der eigenen Führungsrolle
FFA 2 Führungsaufgaben und -instrumente	a) Vertrauen und Motivation
	b) Delegation
	c) Kritik und Anerkennung
	d) Führen mit Zielen

	e) Zielerfolg evaluieren
FFA 3 Organisation und Organisationsmodelle	a) Aufbau- und Ablauforganisation
	b) Pflegesysteme (Funktions-, Bezugs- und Bereichspflege, Primary Nursing)
	c) Organisation von intersektoralen Versorgungsprozessen <ul style="list-style-type: none"> • Planen und Moderieren von Versorgungs-, Unterstützungs- und Managementprozessen • Aufnahme- und Entlassungsmanagement; Pflegeüberleitungen (Casemanagement)
	d) Dienstbesprechungen
	e) Dienstplangestaltung
	f) Organisation und Dokumentation des Pflegeprozesses
FFA 4 Beziehungen gestalten, Kommunikation und Konfliktbewältigung unter Berücksichtigung von gender-, kultur- und sprachsensiblen Vorgehensweisen	a) Kommunikationsmodelle und -formen
	b) Sensibilisierung für Kommunikations- und sprachliche Einschränkungen wie zum Beispiel verminderte Hör- bzw. Sehfähigkeit oder eingeschränkte Ausdrucksmöglichkeiten
	c) Gestaltung von Beziehungen
	d) Gestaltung von Gesprächen in unterschiedlichen Situationen
	e) Rollen und Rollenkonflikte
	f) Konfliktmanagement

Fachmodul Grundlagen des Qualitätsmanagements (FGQ)

Kompetenzen:	
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen Instrumente zur Planung, Steuerung, Koordination und Kontrolle in Pflege- und Behinderteneinrichtungen kennen und anzuwenden.	
Sie verstehen und benutzen Instrumente des Qualitätsmanagements.	
Sie können betriebswirtschaftliche Entscheidungen des Unternehmens nachvollziehen und für den eigenen Arbeitsbereich umsetzen.	
Umfang: 60 Std.	Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3
FGQ 1 Grundlagen des Qualitätsmanagements	a) Der Qualitätsbegriff b) PDCA-Zyklus
FGQ 2 Instrumente des Qualitätsmanagements	a) Qualitätsmanagementsysteme, z.B. DIN EN ISO 9001:ff
	b) Risikomanagement (z.B. CIRS)
	c) Beschwerdemanagement
	d) Fehlermanagement
	e) Verfahrensanweisungen
	f) Fallbesprechungen

	g) Fortbildungsplanung
--	------------------------

Fachmodul Rechts- und Organisationsrahmen für die Personalführung (FRO)

<p>Kompetenzen:</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die gegenüber dem Grundmodul 4 vertieften rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die für eine Führungsposition im Pflegebereich grundlegend notwendig sind und können diese in der Praxis berücksichtigen.</p> <p>Die Methoden der Teamsteuerung können zielgerichtet und situationsorientiert eingesetzt werden.</p>	
Umfang: 60 Std.	Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3

<p>FRO 1</p> <p>Gesetzliche Vorgaben für die Personalführung – Vertiefung gegenüber GM 4 –</p>	<p>a) Persönliche Rechte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz • Betreuungsrecht (Freiheitsentzug) • Haftungsrecht, Strafrecht • Selbstbestimmungsrecht
	<p>b) Berufsrecht z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflegeberufegesetz • Hessisches Altenpflegegesetz • Hessisches Krankenpflegehilfegesetz
	<p>c) Arbeitsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzgesetz (Gefährdungsbeurteilung) • Arbeitszeitgesetz • Gefahrstoffverordnung • Infektionsschutzgesetz • Jugendarbeitsschutzgesetz • Medizinproduktegesetz • Mutterschutzgesetz
	<p>d) Arbeitsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigtenvertretungsrecht (z.B. Beteiligungsverfahren nach Betriebsverfassungsgesetz, Mitarbeitervertretungsrecht, Personalvertretungsrecht) • Schwerbehindertenvertretung
<p>FRO 2</p> <p>Betriebliche Vorgaben und Konzepte</p>	a) Stellenpläne
	b) Stellenbeschreibungen
	c) Einschätzung und Beurteilung von Leistungen
	d) Teambesprechungen
	e) Teamentwicklung
<p>FRO 3</p> <p>Förderung der Zusammenarbeit im Team</p>	a) Teambuilding
	b) Stressbewältigung
	c) Burnout
	d) Mobbing
	e) Konfliktmanagement

Fachmodul Personalmanagement (FMP)

Kompetenzen:	
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ermitteln Personalbedarfe und wenden Instrumente der Personalentwicklung und -gewinnung an.	
Sie kennen die Möglichkeiten und Instrumente zur Personalentwicklung und können diese für die Praxis nutzbar machen.	
Sie setzen sich mit Macht und Verantwortung und deren ethischer Bedeutung auseinander.	
Sie kennen Grundlagen des Rechnungswesens und sind in der Lage ein Budget zu verwalten.	
Umfang: 60 Std.	Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3
FMP 1 Personalbedarfsermittlung und -berechnung	a) Pflegesatzvereinbarungen nach dem SGB XI b) Andere Personalbemessungssysteme
FMP 2 Personalentwicklung / Organisationsentwicklung	a) Strategische Dimension von Personal- und Organisationsentwicklung b) Mitarbeitergespräche als Führungsinstrument c) Mitarbeitercoaching d) Mitarbeiter- / Leistungsbeurteilung e) Entlohnungssysteme f) Kollegiale Beratung g) Ideenmanagement h) Betriebliches Gesundheitsmanagement i) Betriebliche Gesundheitsförderung
FMP 3 Umgang mit Macht und Verantwortung	a) Definition b) Kennzeichen c) Ethische Reflexion d) Individuelle Reflexion e) Handlungsstrategien
FMP 4 Grundlagen des Rechnungswesens	a) Buchführung b) Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz c) Kosten- und Leistungsrechnung d) Einführung Budget, Produkt e) Kennzahlen

Anlage 4
(zu § 2 Abs. 1)

Weiterbildung Praxisanleiter/-in

Beschreibung der Weiterbildung:		
Die Weiterbildung befähigt dazu, Auszubildende systematisch, kompetenzorientiert und qualifiziert anzuleiten. Die Absolventen sind in der Lage, den praktischen Ausbildungsprozess auf Grundlage des jeweiligen Ausbildungsplans zu planen, zu koordinieren, zu gestalten, zu dokumentieren und zu evaluieren. Praxisanleiter benoten die Praxiseinsätze und nehmen die staatlichen praktischen Prüfungen ab.		
Theorie	Grundmodul 2	60 Std.
	Fachmodul Lernende in der Pflege anleiten (FLA)	150 Std.
	Fachmodul Lernende bei der Anwendung wissenschaftlicher Instrumente und theoretischer Konzepte in der Praxis anleiten (FWT)	60 Std.
Praxis	Berufspraktischer Anteil	30 Std.
Umfang der Stunden insgesamt		300 Std.

Prüfungen

Modulprüfungen	Prüfung nach § 6 Abs. 3
Abschlussprüfung	Prüfung nach § 9
Abschluss	Staatlich anerkannte Praxisanleiterin oder Praxisanleiter nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege

Theorie

Grundmodul 2

nach Anlage 1

Fachmodul Lernende in der Pflege anleiten (FLA)

Kompetenzen:
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entwickeln ein beruflich-pädagogisches Selbstverständnis als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter und bewältigen Anforderungen fach- und situationsgerecht.
Sie sind befähigt, Lernende in den Pflege- und Gesundheitsberufen qualifiziert einzuschätzen, zu beurteilen und zu benoten, sowie ihr Handeln zu reflektieren.
Sie sind in der Lage, rechtliche Rahmenbestimmungen, Leitlinien und berufliche Entwicklungen zu reflektieren und diese bei ihrem Handeln zu berücksichtigen und ihr Handeln daran auszurichten.
Sie sind befähigt, Praxiseinsätze fach- und situationsgerecht zu gestalten und konzeptionell bei der Sicherstellung des Theorie-/Praxistransfers mitzuwirken. Sie leiten sprachsensibel und sprachförderlich an und berücksichtigen gender- und kultursensible Kommunikationsformen.
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer handeln kultursensibel, integrativ und ethisch reflektiert.
Sie sind in der Lage, eine Anleitung zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren, zu reflektieren, zu benoten und zu evaluieren.

Umfang: 150 Std.	Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3
FLA 1 Pädagogische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> a) Pädagogik und (Pflege-) Didaktik b) Linguistische Grundlagen des Fachsprachenerwerbs c) Vertiefung von Methoden und Didaktik sprachsensiblen und sprachförderlichen Anleitens d) Entwicklung der Rolle als Anleitende/Anleitender im beruflichen Alltag e) Mit den berufspolitischen Entwicklungen auseinandersetzen und sich positionieren f) Das berufspädagogische Konzept der Handlungskompetenzbildung (Sach- und Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz) g) Schlüsselqualifikationen (z.B. Lebenslanges Lernen) h) Methoden des selbstverantwortlichen Lernens
FLA 2 Theorie/Praxistransfer sowie Lernortkooperationen gestalten	<ul style="list-style-type: none"> a) Formen und Gestaltung der Lernortkooperation (zwischen Schule und Praxis) b) Praxisanleitungssituationen im Hinblick auf theoretische Lerninhalte und Lernangebote des Einsatzbereiches auswählen, strukturieren und kompetenzorientiert gestalten c) Die Anwendung und Dokumentation des Pflegeprozessmodells in der Praxis anleiten
FLA 3 Beurteilen und Benoten	<ul style="list-style-type: none"> a) Kriterien zur Beurteilung und Benotung in unterschiedlichen Praxisphasen b) Selbst- und Fremdrelexion als Kompetenz und Methode c) Praktische Prüfungen vorbereiten, durchführen, benoten und dokumentieren d) Beurteilungen und Benotungen erstellen
FLA 4 Rechtliche Rahmenbedingungen / Ethik und Berufspolitik	<ul style="list-style-type: none"> a) Berufsgesetze b) Arbeitsrecht c) Haftungsrecht d) Freiraum für aktuelle berufliche Fragestellungen und Entwicklungen
FLA 5 Ethisch reflektiert und integrativ handeln	<ul style="list-style-type: none"> a) Z.B. Menschenrechte, Ethikkodizes, Ethik-Komitee b) Berufsethische Haltung c) Diversity Management (z.B. Dimensionen Diversity, Kultursensibilität, das interkulturelle Team)

**Fachmodul Lernende bei der Anwendung wissenschaftlicher Instrumente
und theoretischer Konzepte in der Praxis anleiten (FWT)**

<p>Kompetenzen:</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, die Auswahl und Anwendung wissenschaftlicher Instrumente in der Praxis am praktischen Beispiel zu begründen und zu vermitteln.</p> <p>Sie sind befähigt, die begründete Anwendung theoretischer Konzepte in der Praxis aufzuzeigen und zu vermitteln.</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wenden Prozesse, Maßnahmen und Instrumente des Qualitätsmanagements an.</p>	
Umfang: 60 Std.	Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3
FWT 1 Wissenschaftliche Instrumente in der Praxis anwenden und umsetzen	a) Expertenstandards Pflege, z.B. chronische Wunden, Dekubitus, Schmerzmanagement
	b) Fachliche Leitlinien und Skalen
	c) Assessmentinstrumente
	d) Evidence Based (EBN, EBM, OP-Journal)
FWT 2 Theoretische Konzepte in der Praxis	a) Grundlagen pflegerischer Konzepte
	b) Beispiele Pflegerischer Konzepte (z.B. Basale Stimulation, Kinästhetik)
FWT 3 Qualitätsmanagement	a) Maßstäbe und Grundsätze der Qualitätssicherung
	b) Ausgewählte QM-Modelle
	c) Instrumente des Qualitätsmanagements (z.B. Fehler- und Risikomanagement, Notfallmanagement, Besprechungswesen, Kundenbefragung, Patientensicherheit, Zählkontrolle, Team Time Out)
	d) Recherche nach aktuellen Wissens- und Forschungsergebnissen (Datenbanken)
Praxis	
Berufspraktische Anteile	30 Stunden, davon 10% unter qualifizierter Praxisanleitung nach § 2 Abs. 4 Beispielsweise: für eine Pflegesituation die Anleitung planen, strukturieren, unter Supervision durchführen, dokumentieren und mit dem Auszubildenden nachbereiten (Reflexion).

Anlage 5
(zu § 2 Abs. 1)

**Weiterbildung Hygienebeauftragte oder Hygienebeauftragter
in Pflegeeinrichtungen**

Beschreibung der Weiterbildung:		
Die Weiterbildung befähigt dazu, die Funktion des Hygienebeauftragten in ambulanten Diensten und stationären Einrichtungen selbstverantwortlich auszuüben. Dabei stehen sie den Leitungskräften und den anderen Berufsgruppen beratend zur Seite. Sie sind in der Lage, die Belange der Hygiene zu vermitteln, deren Einhaltung zu kontrollieren und Hygienepläne zu entwickeln, umzusetzen und auszuwerten.		
Theorie	Grundmodul 2	60 Std.
	Grundmodul 4	60 Std.
	Fachmodul Mikrobiologie, Infektionskrankheiten und Prävention (FMI)	90 Std.
	Fachmodul Organisation der Hygiene in stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten (FOH)	100 Std.
Praxis	Berufspraktischer Anteil	110 Std.
Umfang der Stunden insgesamt		420 Std.

Prüfungen

Modulprüfungen	Prüfung nach § 6 Abs. 3
Abschlussprüfung	Prüfung nach § 9
Abschluss	Staatlich anerkannte Hygienebeauftragte oder Hygienebeauftragter nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege

Theorie

Grundmodule 2 und 4

nach Anlage 1

Fachmodul Mikrobiologie, Infektionskrankheiten und Prävention (FMI)

Kompetenzen:	
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterscheiden die verschiedenen Arten von Mikroorganismen hinsichtlich ihrer Pathogenität und integrieren dieses Wissen in ihr professionelles Handeln. Sie setzen notwendige Untersuchungsmethoden zielgerichtet ein.	
Sie erarbeiten präventive und kurative Maßnahmen, setzen diese um und überprüfen deren Wirksamkeit.	
Umfang: 90 Std.	Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3
FMI 1 Einführung in die berufliche Praxis der Hygiene	a) Einsatzmöglichkeiten
	b) Geschichte der Hygiene
	c) Eigenschutzmaßnahmen
	d) Personalhygiene

FMI 2 Grundlagen in der Hygiene	a) Mikrobiologie (Bakteriologie, Virologie, Mykologie, Parasitologie)
	b) Epidemiologie, Infektionen und Infektionskrankheiten
	c) Keimarten, Vermehrung und Resistenzen
	d) Wasser- und Lebensmittelmikrobiologie
	e) Immunologie
	f) Meldepflichtige Krankheiten (Infektionsschutzgesetz, Meldeweg)
FMI 3 Untersuchungsmethoden in der Hygiene	a) Überblick über verschiedene Untersuchungsmethoden
	b) Gewinnung von Untersuchungsmaterial
	c) Erregernachweis/Testung
FMI 4 Kurative Maßnahmen	a) Formen der Isolation
	b) Konflikte zu rechtlichen Grundlagen z.B. Selbstbestimmung, Freiheitsentziehung (Isolation)
	c) Andere kurative Maßnahmen
FMI 5 Präventive Maßnahmen	a) Methoden der Keimreduktion
	b) Sozialhygiene
	c) Infektionsprävention

Fachmodul Organisation der Hygiene in stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten (FOH)

Kompetenzen	
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen und bewerten organisatorische, technische und betriebliche Notwendigkeiten und überführen diese in ein strukturiertes Hygienemanagement. Sie wenden entsprechende Maßnahmen an und evaluieren diese.	
Sie analysieren die speziellen Gegebenheiten der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und setzen adäquate Lösungen um.	
Umfang: 100 Std.	Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3
FOH 1 Organisation der Hygiene	a) Pläne, Richtlinien, Gesetze und Verordnungen
	b) Informationsquellen kennen und beurteilen
	c) Organigramm und Management
	d) Pflegestandards und Verfahrensanweisungen
	e) Kontrolle der Umsetzung von Empfehlungen in der Pflegepraxis
	f) Konzeption und praktische Umsetzung von Hygiene- und Desinfektionsplänen
	g) Beratung und Schulung des Personals
FOH 2 Reinigungs- und Desinfektionsmethoden sowie -mittel	a) Manuelle Dosierung
	b) Maschinelle Dosierung (Dosieranlage)
	c) Zusammensetzung von Produkten und Wirksamkeit

FOH 3 Medizinprodukte	a) Gesetzlicher Rahmen (Medizinproduktegesetz - MPG) b) Aufbereitung von Medizinprodukten, insbesondere KRINKO/BfArM-Empfehlung c) Medizinschrank d) Lagerung von Verbandsmaterial e) Lagerung von Arzneimitteln, Infusionen, Infusionsbesteck f) Ver- und Entsorgung (auch von infizierten Materialien)
FOH 4 Besonderheiten von Hygieneplänen in stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten	a) Hygiene in der Behandlungspflege b) Datenschutz c) Umgang mit Externen z.B. Angehörige und andere Berufsgruppen d) Informationen für Besucher und der zu betreuenden Bewohner/Patienten e) Hygienemaßnahmen im Privathaushalt in Hinblick auf mögliche Konflikte zwischen Hygienevorgaben und persönlichem Wohnumfeld f) Umgang mit Verstorbenen allgemein und unter Beachtung von Religion und Infektionsschutz
FOH 5 Spezielle Hygienemaßnahmen in der ambulanten und stationären Pflege	a) Hauswirtschaftliche Versorgung z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Wäsche (Interne/Externe Wäscherei, Mietwäsche, Umgang mit infizierter Kleidung z. B. bei Krätze, Wäsche waschen in der Wohngruppe) • Bettenaufbereitung (bei Auszug und Ableben, bei Infektionen mit Blick auf die Reinigungspläne) • Küche (HACCP- Hazard Analysis Critical Control Points, Wohnküche, Großküche, Essen auf Rädern, Rückstellproben) b) Tierhaltung in der stationären Pflegeeinrichtung und im ambulanten Dienst c) Abfallmanagement d) Interne und externe Begehung

Praxis:

Berufspraktische Anteile	120 Stunden, davon 10 % unter qualifizierter Praxisanleitung nach § 2 Abs. 4 Mögliche Einsatzbereiche: <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung der stationären Langzeitpflege • Einrichtung der ambulanten Langzeitpflege • Hospitation bei einer Hygienefachkraft im Krankenhaus
--------------------------	--

Anlage 6
(zu § 2 Abs. 1)

Weiterbildung Hygienefachkraft im Krankenhaus

Beschreibung der Weiterbildung:		
Hygienefachkräfte sind zentrale Ansprechpartner für alle Berufsgruppen. Sie sind verantwortlich für alle Themen zur Hygiene / Infektionsprävention auf den Stationen, aber auch in den Funktionsbereichen. Sie vermitteln Maßnahmen und Inhalte von Hygieneplänen und tragen somit im pflegerischen Bereich zur Umsetzung aller infektionspräventiven Maßnahmen bei. Angestellt sind Hygienefachkräfte vor allem in Krankenhäusern, können aber auch freiberuflich verschiedene Krankenhäuser beraten.		
Theorie	Grundmodul 2	60 Std.
	Grundmodul 4	60 Std.
	Fachmodul Mikrobiologie, Infektionskrankheiten und Prävention (FMI)	90 Std.
	Fachmodul Organisation der Hygiene in stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten (FOH)	100 Std.
	Fachmodul Spezielle Krankenhaushygiene (FSK)	210 Std.
	Fachmodul Technik und Umwelt, Ver- und Entsorgung (FTU)	120 Std.
	Fachmodul EDV gestütztes empirisches Arbeiten, Krankenhausbetriebslehre (FEA)	80 Std.
Praxis	Berufspraktischer Anteil	1200 Std.
Umfang der Stunden insgesamt		1920 Std.

Prüfungen

Modulprüfungen	Prüfung nach § 6 Abs. 3
Abschlussprüfung	Prüfung nach § 9
Abschluss	Staatlich anerkannte Fachkraft für Krankenhaushygiene nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege

Theorie

Grundmodul 2 und 4

nach Anlage 1

Fachmodul Mikrobiologie, Infektionskrankheiten und Prävention (FMI)

Kompetenzen:	
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterscheiden die verschiedenen Arten von Mikroorganismen hinsichtlich ihrer Pathogenität und integrieren dieses Wissen in ihr professionelles Handeln. Sie setzen notwendige Untersuchungsmethoden zielgerichtet ein.	
Sie erarbeiten präventive und kurative Maßnahmen, setzen diese um und überprüfen deren Wirksamkeit.	
Umfang: 90 Std.	Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3

FMI 1 Einführung in die berufliche Praxis der Hygiene	a) Einsatzmöglichkeiten
	b) Geschichte der Hygiene
	c) Eigenschutzmaßnahmen
	d) Personalhygiene
FMI 2 Grundlagen in der Hygiene	a) Mikrobiologie (Bakteriologie, Virologie, Mykologie, Parasitologie)
	b) Epidemiologie, Infektionen und Infektionskrankheiten
	c) Keimarten, Vermehrung und Resistenzen
	d) Wasser- und Lebensmittelmikrobiologie
	e) Immunologie
	f) Meldepflichtige Krankheiten (Infektionsschutzgesetz, Meldeweg)
FMI 3 Untersuchungsmethoden in der Hygiene	a) Überblick über verschiedene Untersuchungsmethoden
	b) Gewinnung von Untersuchungsmaterial
	c) Erregernachweis/Testung
FMI 4 Kurative Maßnahmen	a) Formen der Isolation
	b) Konflikte zu rechtlichen Grundlagen z.B. Selbstbestimmung, Freiheitsentziehung (Isolation)
	c) Andere kurative Maßnahmen
FMI 5 Präventive Maßnahmen	a) Methoden der Keimreduktion
	b) Sozialhygiene
	c) Infektionsprävention

Fachmodul Organisation der Hygiene in stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten (FOH)

Kompetenzen:	
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen und bewerten organisatorische, technische und betriebliche Notwendigkeiten und überführen diese in ein strukturiertes Hygienemanagement. Sie wenden entsprechende Maßnahmen an und evaluieren diese.	
Außerdem analysieren sie die speziellen Gegebenheiten der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und setzen adäquate Lösungen um.	
Umfang: 100 Std.	Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3
FOH 1 Organisation der Hygiene	a) Pläne, Richtlinien, Gesetze und Verordnungen
	b) Informationsquellen kennen und beurteilen
	c) Organigramm und Management
	d) Pflegestandards und Verfahrensanweisungen
	e) Kontrolle der Umsetzung von Empfehlungen in der Pflegepraxis

	f) Konzeption und praktische Umsetzung von Hygiene- und Desinfektionsplänen
	g) Beratung und Schulung des Personals
FOH 2 Reinigungs- und Desinfektionsmethoden sowie -mittel	a) Manuelle Dosierung
	b) Maschinelle Dosierung (Dosieranlage)
	c) Zusammensetzung von Produkten und Wirksamkeit
FOH 3 Medizinprodukte	a) Gesetzlicher Rahmen (Medizinproduktegesetz- MPG)
	b) Aufbereitung von Medizinprodukten, insbesondere KRINKO/BfArM-Empfehlung
	c) Medizinschrank
	d) Lagerung von Verbandsmaterial
	e) Lagerung von Arzneimitteln, Infusionen, Infusionsbesteck
	f) Ver- und Entsorgung (auch von infizierten Materialien)
FOH 4 Besonderheiten von Hygieneplänen in stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten	a) Hygiene in der Behandlungspflege
	b) Datenschutz
	c) Umgang mit Externen z.B. Angehörige und andere Berufsgruppen
	d) Informationen für Besucher und der zu betreuenden Bewohner/Patienten
	e) Hygienemaßnahmen im Privathaushalt in Hinblick auf mögliche Konflikte zwischen Hygienevorgaben und persönlichem Wohnumfeld
	f) Umgang mit Verstorbenen allgemein und unter Beachtung von Religion und Infektionsschutz
FOH 5 Spezielle Hygienemaßnahmen in der ambulanten und stationären Pflege	a) Hauswirtschaftliche Versorgung z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Wäsche (Interne/Externe Wäscherei, Mietwäsche, Umgang mit infizierter Kleidung z. B. bei Krätze, Wäsche waschen in der Wohngruppe) • Bettenaufbereitung (bei Auszug und Ableben, bei Infektionen mit Blick auf die Reinigungspläne) • Küche (HACCP- Hazard Analysis Critical Control Points, Wohnküche, Großküche, Essen auf Rädern, Rückstellproben)
	b) Tierhaltung in der stationären Pflegeeinrichtung und im ambulanten Dienst
	c) Abfallmanagement
FOH 6 Interne und externe Begehungen	a) Definition
	b) Gesetzliche und sonstige Verpflichtungen
	c) Durchführung interne Begehung
	d) Durchführung externe Begehung

Fachmodul Spezielle Krankenhaushygiene (FSK)

Kompetenzen:	
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer integrieren in ihr professionelles Arbeiten die individuellen Anforderungen der Hygiene in den unterschiedlichen Bereichen des Krankenhauses unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Vorgaben. Sie können Konzepte erarbeiten, diese in den zuständigen Gremien vertreten und in die Betriebsabläufe integrieren.	
Umfang: 210 Std.	Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3
FSK 1 Spezielle Anforderungen an die Hygiene in den Fach-, Funktions-, Pflege- und Diagnostikbereichen	a) Erfassung und Dokumentation von nosokomialen Infektionen in Zusammenarbeit mit dem Hygieneteam b) Konzeption von Hygiene- und Desinfektionsplänen
FSK 2 Besondere Anforderung an die Hygiene im Krankenhaus	a) Besondere Hygieneanforderung bei Patienten in der Chemotherapie b) Besondere Hygieneanforderungen bei Patienten mit multiresistenten Keimen c) Pharmakologie
FSK 3 Arbeitssicherheit und Personenschutz	a) Umsetzung der technischen Regeln biologischer Arbeitsstoffe (TRBA 250) b) Fürsorgepflichten des Arbeitgebers c) Selbst- und Fremdschutz d) Persönliche Schutzausrüstung e) Personalschulung und Weiterbildung f) Berücksichtigung hygienischer und arbeitsablauftechnischer Anforderungen bei Baumaßnahmen im Gesundheitswesen
FSK 4 Hygienemanagement als Teil des Qualitätsmanagements	a) Kooperation für Transparenz und Qualität im Gesundheitswesen (KTQ) b) European Foundation for Quality Management (EFQM) c) PDCA- Zyklus d) Risikomanagement

Fachmodul Technik und Umwelt, Ver- und Entsorgung (FTU)

Kompetenzen:	
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen bei der Versorgung und Entsorgung wissenschaftliche Erkenntnisse und rechtliche Vorgaben zum Schutz der Umwelt und berücksichtigen die technischen und örtlichen Gegebenheiten.	
Umfang: 120 Std.	Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3

FTU 1 Technik und Hygiene	a) Grundlagen der technischen Krankenhaushygiene
	b) Zentrale und dezentrale Luftaufbereitung (Raumluftechnische Anlagen, Luftbefeuchtung)
	c) Wassertechnische Einrichtungen (Wasseraufbereitungsanlagen, Filtertechniken)
	d) Zentrale und dezentrale Dosieranlagen
	e) Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit technischen Anlagen, die Hygienemaßnahmen notwendig machen
FTU 2 Ver- und Entsorgung	a) Abfallmanagement
	b) Entsorgung und Kennzeichnung von infizierten Abfällen
	c) Mülltrennung im Krankenhaus unter Berücksichtigung der Ressourcen
	d) Umgang mit Materiallieferungen (z.B. steriles Material erhalten und lagern, Temperatur und Feuchtigkeit)
	e) Organisation rund um das Mindesthaltbarkeitsdatum (z.B. Konflikt zwischen Vorhaltung von Materialien und Ressourcenschonung)
FTU 3 Wirtschaftliches Handeln in der Hygiene	a) Budgetierung
	b) Kostenplanung, -überwachung und -steuerung
	c) Controlling
FTU 4 Besondere Anforderung an die Hygiene im Krankenhaus	a) Bettenaufbereitung, Bettenzentrale
	b) Automatische Transportanlagen/ Transportbänder
	c) Techniken der Sterilisationsabteilung
	d) Aufbereitung von Medizinprodukten
	e) Wäscheversorgung
	f) Lebensmittelhygiene (Lieferung, Zubereitung, Verteilung, Umgang mit infiziertem Geschirr und Lebensmittelresten)

Fachmodul EDV gestütztes empirisches Arbeiten (FEA)

Kompetenzen: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen EDV gestützte Systeme bei der Datenerfassung ein. Sie greifen bei Ausbruch nosokomialer Infektionen steuernd ein, wobei externe Expertise genutzt und wirtschaftlich gehandelt wird.	
Umfang: 80 Std.	Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3

FEA 1 Statistik	a) Grundlagen der Statistik
	b) Elektronische Statistikprogramme
	c) Arbeiten mit Studien und externen Expertengremien (zum Beispiel KISS, Nationales Referenzzentrum, Robert-Koch-Institut)
	d) Erstellung von Infektionsstatistiken
FEA 2 Formularwesen	Überblick über erforderliche Formulare
FEA 3 Methoden der Infektionsepidemiologie	a) Grundlagen
	b) Methoden
	c) Erfassung und Auswertung

Praxis

Berufspraktische Anteile	<p>1200 Stunden, davon 10 % unter qualifizierter Praxisanleitung nach § 2 Abs. 4</p> <p>Vorgeschriebene Einsatzbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mikrobiologisches Labor oder Hygieneinstitut • Intensivpflegeeinheit • Operativer oder chirurgischer Bereich • Bereich der Inneren Medizin • Küche • Krankenhaustechnische Abteilung • Zentralsterilisation • Hospitation bei einer Hygienefachkraft
--------------------------	--

Anlage 7 (zu § 2 Abs. 1)

Weiterbildung Palliative Versorgung (Palliative Care)

Beschreibung der Weiterbildung:		
Die Weiterbildung befähigt zur kompetenten Sterbebegleitung und pflegerischen Versorgung von schwerstkranken Menschen, die unheilbar erkrankt sind. Sie führt zum Abschluss staatlich anerkannte Fachpflegerin bzw. Fachpfleger Palliative Care.		
Theorie	Fachmodul Palliative Versorgung (Palliative Care) (FMP)	200 Std.
Praxis	Berufspraktischer Anteil	80 Std.
Umfang der Stunden insgesamt		280 Std.

Prüfung

Modulprüfungen	Prüfung nach § 6 Abs. 3
Abschlussprüfung	Prüfung nach § 9
Abschluss	Staatlich anerkannte Fachpflegerin oder Fachpfleger für Palliative Versorgung (Palliative Care) nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege

Theorie**Fachmodul Palliative Versorgung (Palliative Care) (FMP)**

Kompetenzen: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt, schwerstkranke und sterbende Menschen in ihrer spezifischen Situation mit ihrem spezifischen Lebensumfeld unter Einbeziehung ihrer Bezugspersonen fachkundig, individuell und einfühlsam unterstützend zu begleiten und zu pflegen.	
Umfang: 200 Unterrichtsstunden	Modulprüfung: Prüfung nach § 6 Abs. 3
FMP 1 Grundlagen der Palliativen Versorgung (Palliative Care) und Hospizarbeit	a) Nationale und internationale Entwicklung b) Organisationsformen und Versorgungskonzepte c) Forschung d) Palliative Versorgung als Tertiärprävention e) Bedeutung der Bedürfnisse und Wünsche des Patienten als Handlungsgrundlage
FMP 2 Körperliche/medizinische Aspekte der Pflege:	a) Symptom-orientiertes Handeln anhand exemplarischer Krankheitsbilder b) Möglichkeiten und Grenzen von Schmerztherapie und Symptomkontrolle c) Palliative Sedierung d) Medikamenten- und Nebenwirkungsmanagement e) Komplementäre Konzepte (zum Beispiel Basale Stimulation, Kinästhetik) f) Spezielle Mundpflege g) Ernährung und Flüssigkeitsgabe h) Verdauungsstörungen i) Respiratorische Symptome j) Dekubiti und ulzerierende Tumore k) Wahrnehmung und Berührung des Körpers l) Verabreichung und Überwachung enteraler und parenteraler Lösungen m) Überwachung und Pflege von Kathetersystemen (z.B. zentralvenöser Port, zentraler Venenkatheter, Peridural- und Spinalkatheter) n) Umgang mit Herzschrittmacher und Defibrillator in Palliativsituation und Sterbephase
FMP 3 Psychosoziale Aspekte der Pflege:	a) Kommunikation und Beratung b) psychische Reaktionen und Copingstrategien

	c) Familie und häusliches und soziales Umfeld
	d) Umgang mit existentiellen Fragestellungen und sozialberatende Maßnahmen
	e) Körperbild, Lebensende – Einfluss auf die Sexualität
	f) Trauer und pathologische Trauer
FMP 4 Spirituelle und kulturelle Aspekte der Pflege	a) Lebensbilanz/Lebensintensität
	b) Religiosität und Spiritualität
	c) Krankheit, Leid, Sterben und Tod
	d) Trauer und Verlust
	e) Bedeutung und Symbolik von Ritualen
	f) Bedeutung von Jenseitsvorstellungen
FMP 5 Ethische Aspekte der Pflege	a) Grundlagen der Ethik
	b) Wunsch nach lebensverkürzenden Maßnahmen
	c) Tötung auf Verlangen
	d) Beihilfe zur Selbsttötung
	e) Sterben zulassen
	f) Umgang mit Futility
	g) Geschichte der Euthanasie in Deutschland
	h) Wahrheit am Krankenbett
	i) Umgang mit Sterbenden und Verstorbenen und deren Angehörigen und Bezugspersonen
FMP 6 Organisatorische Aspekte und das Team	a) Zentrale Aspekte der Teamarbeit
	b) Selbstschutz, Stressmanagement, Bewältigungsstrategien
	c) Burnout-Prophylaxe
	d) Qualitätssicherung, Dokumentation, Standards
FMP 7 Recht	a) Betreuungsrecht
	b) Vorsorgevollmacht
	c) Patientenverfügung
	d) Vertreterverfügung
	e) Delegationsrecht
	f) Gesetzliche und vertragliche Grundlagen der hospizlichen und palliativen Versorgung

Praxis

Berufspraktische Anteile	Qualifizierte Praxisanleitung nach § 2 Abs. 4 im Umfang von 10% des Praxiseinsatzes im Hospizbereich oder in der ambulanten oder stationären Palliativpflege.
--------------------------	---

18. Die bisherigen Anlagen 10 und 11 werden zu den Anlagen 8 und 9.
19. Die Anlage 12 wird aufgehoben.
20. Die bisherige Anlage 13 wird zur Anlage 10.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2020

Der Hessische Minister für Soziales und Integration

Klose

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
